

Vergütungsvereinbarung

betreffend die Beratung und außergerichtliche sowie gerichtliche Vertretung im Zusammenhang mit

.....
wegen Forderung aus
- treffen

Herr/Frau/Firma

und

der Rechtsanwalt Professor Dr. Norbert P. Flechsig, 73630 Remshalden, andererseits

die nachfolgende Vergütungsvereinbarung:

1. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts Prof. Dr. Flechsig wird mit € ###,- pro Stunde vergütet. Abgerechnet wird jede angefangene Viertelstunde mit € ###,-. Mindestens ist jedoch eine Beratungspauschale von € ###,- geschuldet.
2. Soweit eine gerichtliche Tätigkeit ausgeübt wird, werden die aufgrund der RVG geschuldeten Gebühren hierauf angerechnet.
3. Der Rechtsanwalt dokumentiert die von ihm geleisteten Stunden und rechnet monatlich ab. Zahlt der Auftraggeber die jeweilige Teilrechnung nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ist der Rechtsanwalt berechtigt, seine Tätigkeit vorläufig bis zur weiteren Klärung, gegebenenfalls bis zur Beendigung des Mandates einzustellen. Von der Einstellung seiner Tätigkeit hat er den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, neben der zu Ziffer 1. vereinbarten Vergütung die in VV Nr. 7000 ff. RVG aufgeführten Auslagen, insbesondere Mehrwertsteuer, Post- und Telekommunikationskosten, Fahrt- und Abwesenheitsgelder und Fotokopiekosten zuzüglich MWSt. zu zahlen.
Welche Fotokopien für den Auftraggeber, die eigenen Handakten oder den Gegner zu fertigen sind, liegt im Ermessen des Anwalts, die Fotokopien sind mit 0,50 € pro Seite insgesamt (in Abweichung von Nr. 7009) abzurechnen.
Die Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges werden mit 0,50 € für jeden gefahrenen Kilometer vereinbart.
Anstelle des nicht zu zahlenden Tage- und Abwesenheitsgeldes gemäß VV Nr. 7000 wird auch die für Fahrt- und Wartezeiten aufgewandte Zeit des Rechtsanwalts die Vergütung nach Ziffer 1 aufgenommen.

Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

5. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes für einfache Fahrlässigkeit wird auf 1 Mio. € beschränkt.
6. Die Verpflichtung, Handakten einschließlich der ihm übergebenen Unterlagen des Auftraggebers aufzubewahren, endet drei Jahre nach Beendigung des Mandats.
7. Kostenerstattungsansprüche werden zur Sicherung der Vergütung des beauftragten Rechtsanwaltes bis zur Höhe der noch offenen Vergütungsansprüche abgetreten.
8. Als Erfüllungsort für die Honorierungsleistungen (§ 269 BGB) sowie als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen über diese Vereinbarung wird Stuttgart vereinbart.
9. Informationspflichten gegenüber dem Mandanten kommt die Kanzlei durch entsprechende Veröffentlichungen über die homepage www.flechsig.biz nach.

Remshalden, den tt.mm.2010

Mandant

Professor Dr. Norbert P. Flechsig